



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2018

13. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2018 Seite 263

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2018 Seite 288

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. April 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management & Organisation Studies erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsfeld Organisation/Personal/Innovation (OPI) oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist eine tiefgründige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ausbildung von professionellen Experten im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung, Personalführung sowie des Personal- und Innovationsmanagement sowie Wissens- und Change Management, von Managern, für höhere Führungspositionen in der regionalen, nationalen wie auch internationalen Wirtschaft, wie von Beratern, Trainern oder Forschern auf diesen Gebieten. Das Studium ist darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt die Absolventen zum Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Behörden als interne sowie externe Führungskräfte bzw. Berater, Trainer oder Forscher. Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang. Durch Grundlagen- und

Anwendungsforschung zu den genannten Themenfeldern sollen entsprechende Forschungsergebnisse entwickelt, bereitgestellt und unmittelbar in Beratung, Training und wissenschaftliche Ausbildung umgesetzt werden.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 30 LP

Modul 1: Organisational Behavior	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 2: Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation	15 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 45 LP

Modul 4: Organisationstheorie	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 5: Human Resource Management (HRM)	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 7: Managing Global Networks and Cooperations	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement	5 LP (Pflichtmodul)

3. Schwerpunktmodul:

Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung	15 LP (Pflichtmodul)
--	----------------------

4. Modul Master-Arbeit:

Modul 10: Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
-------------------------	----------------------

Als Ersatz für eines der Seminare in den Modulen 4, 5, 6, 7 oder 8 kann - bei Gleichwertigkeit - die American - African - European Summer School (AAE) eingebracht werden.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Management & Organisation Studies an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang sichert aufgrund seines modularen Aufbaus eine fundierte Ausweitung der Grundlagenausbildung in vorangegangenen Bachelorstudiengängen. Hierbei liegt ein Schwerpunkt im sozial- und organisationstheoretischen Bereich (Module 1, 4, 5, 6). Darüber hinaus werden explizit die Sozial- und Führungskompetenzen (Modul 1, 7 und 9) der Studierenden ausgebaut. Die Fähigkeit, Beratungsprojekte zu realisieren, wird in den Modulen 2, 8 und 9 als wichtiges Profilmerkmal ausgebildet. Die Masterarbeit (Modul 10) mit einer Themenauswahl aus den Studieninhalten des Masterstudienganges zeigt, dass der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fach-studienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2018/2019 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2009, S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 31. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2015, S. 1967), fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. März 2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2018.

Chemnitz, den 12. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul 1: Organisational Behavior	150 AS 4 LVS (V2/PS2) PVL: Präsentation PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP
Modul 2: Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden	300 AS 5 LVS (V2/Ü1/S2) PL: Klausur 3 ASL: Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und Diskussion, mündliche Präsentation mit Diskussion eines eigenen Beitrages, mündliche Präsentation mit Diskussion eines Forschungsprojektplanes				300 AS / 10 LP
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation	450 AS 10-13 LVS (V8-10/Ü0-3) 5 PL: 4 Klausuren und mündliche Prüfung Einzelne Veranstaltungen können auch im Sommersemester stattfinden.				450 AS / 15 LP
2. Vertiefungsmodule:					
Modul 4: Organisationstheorie	150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Diskussion und Hausarbeit			300 AS / 10 LP
Modul 5: Human Resource Management (HRM)	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Diskussion und Hausarbeit			300 AS / 10 LP

Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement	150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Diskussion sowie Co-Referat	150 AS / 10 LP
Modul 7: Managing Global Networks and Cooperations	150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur ASL: Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und Diskussion	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Diskussion sowie Co-Referat	300 AS / 10 LP
Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement	150 AS 2 LVS (S2) 2 ASL: mündliche Präsentation mit Diskussion, Hausarbeit		150 AS / 5 LP
3. Schwerpunktmodul:			
Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung	150 AS 4 LVS (PR2/K2) PVL: Erarbeitung Projektaufgabe und Präsentation, Analyse- und Beratungsleistungen	300 AS 4 LVS (PR2/K2) PL: Bericht mit mündlicher Präsentation und Diskussion	450 AS / 15 LP
4. Modul Master-Arbeit:			
Modul 10: Master-Arbeit		900 AS 2 LVS (K2) PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	19-22	12	52-55
Gesamt AS	900	900	3600 AS / 120 LP

PL	Prüfungsleistung	AS	Arbeitsstunden	T	Tutorium
PVL	Prüfungsvorleistung	V	Vorlesung	K	Kolloquium
ASL	Anrechenbare Studienleistung	PR	Projekt	P	Praktikum
LP	Leistungspunkte	Ü	Übung	PS	Planspiel
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	S	Seminar	E	Exkursion

Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Organisational Behavior
Modulverantwortlich	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Basismodul sollen theoretische Ansätze des Verhaltens in und von Organisationen sowie die Grundlagen individuellen Verhaltens und deren Beeinflussbarkeit behandelt werden. Außerdem werden Grundlagen des Verhaltens von Gruppen, Gruppenprozesse und deren Gestaltung, die Bedeutung von Strukturen und Systemen, deren Wandel sowie Organisationales Lernen und Wissensmanagement und die Bedeutung von institutionellen und strategischen Rahmenbedingungen für das Handeln und Gestalten in Organisationen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, den Studenten Kenntnisse wichtiger verhaltenswissenschaftlicher Grundlagen und theoretischer Ansätze des Organisational Behavior zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis für eine verhaltenswissenschaftlich orientierte Steuerung des Verhaltens von Individuen und Gruppen in Organisationen, zur Entwicklung und zum Wandel von Organisationen geweckt werden. Didaktisches Ziel ist außerdem der Ausbau der sozialen Kompetenzen. Das Modul ist eine Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse aus dem Berufsfeld Organisation/Personal/Innovation des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz und stellt somit ein Brückenmodul dar.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Planspiel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Organisational Behavior (2 LVS) • PS: Inter Ventio (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Gruppenpräsentation im Planspiel Inter Ventio
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung (Reflexionsleistung) zur Vorlesung Organisational Behavior und zum Planspiel Inter Ventio (Prüfungsnummer: 61123)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur BWL – Innovationsforschung und Technologiemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Kenntnisse der empirischen Methoden der Sozialforschung. Weiterhin werden Kenntnisse in der Beratungs- und Innovationsforschung, Innovations- und Beratungsmethoden und Kenntnisse des Projektmanagements vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sollen neben Grundkenntnissen der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden und Basisfertigkeiten ihrer Anwendung vor allem ansatzübergreifendes Wissen über Innovationen in sozialen Systemen, Kompetenzen des internen Projekt- und Change Managements sowie der Beratung von Organisationen im Auftrag erlangen. Didaktisch sollen die Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Beraterrollen und -funktionen gestärkt und geschärft werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Innovation und Beratung (2 LVS) • Ü: Innovation und Beratung (1 LVS) • S: Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Innovation und Beratung (Prüfungsnummer: 62019) <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und 60-minütige Diskussion der Analyse in der Gruppe (ca. 5 Minuten je Gruppenmitglied) in der Übung Innovation und Beratung (Prüfungsnummer: 62020) • 15-minütige mündliche Präsentation mit Diskussion eines eigenen Beitrages im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung (Prüfungsnummer: 62021) • 15-minütige mündliche Präsentation mit Diskussion eines Forschungsprojektplanes im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung (Prüfungsnummer: 62015) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Innovation und Beratung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fallstudienanalysen als Gruppenarbeit und Diskussion der Analyse in der Gruppe in der Übung Innovation und Beratung, Gewichtung 1• mündliche Präsentation mit Diskussion eines eigenen Beitrags im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung, Gewichtung 1• mündliche Präsentation mit Diskussion eines Forschungsprojektplanes im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	3
Modulname	Rahmenbedingungen von Management und Organisation
Modulverantwortlich	Professur BWL – Organisation und Internationales Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden volkswirtschaftliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen von Führung, Personalmanagement, Organisation und Innovation behandelt, insbesondere zu den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Management • Ausgewählte Felder des funktionalen Managements • Beschäftigung und Arbeitsmarkt • Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie öffentliches Recht. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des Strategischen Managements von Unternehmen und Organisationen sowie von rechtlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen von Personal, Organisation und Innovation und Wandel in Organisationen. Die Studierenden sollen damit in die Lage versetzt werden, relevante Probleme und Aufgaben aus den Feldern des Managements von Organisationen, insbesondere Strategie, Personal, Organisation und Innovation in breitere betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und rechtliche Kontexte einzuordnen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LVS zu absolvieren.</p> <p>Strategisches Management (Gesamtumfang 2 LVS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Strategisches Management (V2) <p>Funktionales Management (Gesamtumfang 4 bis 6 LVS) Aus folgenden Angeboten sind zwei Angebote im Gesamtumfang von 4 bis 6 LVS auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Controlling (V1/Ü1) • Einführung in das Innovations- und Technologiemanagement (V2) • Finanzmanagement (V2/Ü1) • Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) • Konzernabschluss (V2/Ü1) • Marketingmanagement (V2) • Nachhaltigkeitsmanagement von Innovationen (V2/Ü1) • Produktionsmanagement I (V2) • Supply Chain Management (V2/Ü1) • Technologiemanagement (V2/Ü1) • Unternehmensbewertung (V2/Ü1) <p>Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen (Gesamtumfang 2 LVS) Aus folgenden Angeboten ist ein Angebot im Umfang von 2 LVS auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht (V2) • Einführung in das Sozial- und Abgabenrecht (V2) • Internationales Wirtschaftsrecht II (V2)

	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Wettbewerbsrecht (V2) • Recht des geistigen Eigentums (V2) • Recht und Technik (V2) • Vertragsgestaltung (V2) • Wettbewerbs- und Kartellrecht (V2) <p>Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (Gesamtumfang 2 bzw. 3 LVS)</p> <p>Aus folgenden Angeboten ist ein Angebot im Umfang von 2 bzw. 3 LVS auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzwissenschaft (V2/Ü1) • Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung (V2) • Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1) • Konjunktur und Wachstum (V2) • Makroökonomik für Fortgeschrittene (V2) • Mikroökonomik für Fortgeschrittene (V2) • Umwelt- und Ressourcenökonomik I (V2) • Wettbewerbswirtschaft (V2) • Wirtschaftspolitik (V2/Ü1)
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)</p>	<p>keine</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>---</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen je nach Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <p>Strategisches Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige mündliche Prüfung zur Ringvorlesung Strategisches Management (Prüfungsnummer: 62010) <p>Funktionales Management:</p> <p>zwei Klausuren zu den gewählten Angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Controlling (Prüfungsnummer: 61402) • 60-minütige Klausur zu Einführung in das Innovations- und Technologiemanagement (Prüfungsnummer: 62004) • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement (Prüfungsnummer: 61506) • 60-minütige Klausur zu Interne Unternehmensrechnung (Prüfungsnummer: 61403) • 60-minütige Klausur zu Konzernabschluss (Prüfungsnummer: 61902) • 60-minütige Klausur zu Marketingmanagement (Prüfungsnummer: 61307) • 60-minütige Klausur zu Nachhaltigkeitsmanagement von Innovationen (Prüfungsnummer: 62101) • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement I (Prüfungsnummer: 61805) • 60-minütige Klausur zu Supply Chain Management (Prüfungsnummer: 61808) • 60-minütige Klausur zu Technologiemanagement (Prüfungsnummer: 61125) • 90-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung (Prüfungsnummer: 61210)

	<p>Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen: eine Klausur zum gewählten Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Arbeitsrecht (Prüfungsnummer: 64201) • 60-minütige Klausur zu Einführung in das Sozial- und Abgabenrecht (Prüfungsnummer: 64117) • 60-minütige Klausur zu Internationales Wirtschaftsrecht II (Prüfungsnummer: 64116) • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Wettbewerbsrecht (Prüfungsnummer: 64114) • 60-minütige Klausur zu Recht des geistigen Eigentums (Prüfungsnummer: 64209) • 60-minütige Klausur zu Recht und Technik (Prüfungsnummer: 64206) • 60-minütige Klausur zu Vertragsgestaltung (Prüfungsnummer: 64207) • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbs- und Kartellrecht (Prüfungsnummer: 64208) <p>Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen: eine Klausur zum gewählten Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Finanzwissenschaft (Prüfungsnummer: 63503) • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung (Prüfungsnummer: 63207) • 60-minütige Klausur zu Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Prüfungsnummer: 63505) • 60-minütige Klausur zu Konjunktur und Wachstum (Prüfungsnummer: 63204) • 60-minütige Klausur zu Makroökonomik für Fortgeschrittene (Prüfungsnummer: 63403) • 60-minütige Klausur zu Mikroökonomik für Fortgeschrittene (Prüfungsnummer: 63303) • 60-minütige Klausur zu Umwelt- und Ressourcenökonomik I (Prüfungsnummer: 63507) • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbswirtschaft (Prüfungsnummer: 63302) • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftspolitik (Prüfungsnummer: 63206)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <p>Strategisches Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zur Ringvorlesung Strategisches Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Funktionales Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Klausuren zu den gewählten Angeboten, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich <p>Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu dem gewählten Angebot, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu dem gewählten Angebot, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	4
Modulname	Organisationstheorie
Modulverantwortlich	Professur BWL - Organisation und Internationales Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden wesentliche klassische und moderne Organisationstheorien vermittelt und zur Interpretation und Reflektion von Fällen, aktuellen Problemen oder Situationen in Unternehmen herangezogen. Dies erfolgt auf der Basis der sozial- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der jeweiligen Organisationstheorien sowie ihrer zentralen Anwendungsbereiche.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insgesamt soll das Modul die Studierenden befähigen, eine theoriegeleitete Analyse von aktuellen Management- und Organisationsproblemen oder von aktuellen Entwicklungstendenzen von verschiedenen Organisationstypen vorzunehmen, entsprechende Handlungsalternativen abzuleiten, zu bewerten und die Ergebnisse von Interventionen kritisch zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) • Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) • S: Advances in Organisation and International Management I (in englischer Sprache) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien (Prüfungsnummer: 61610) <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion und Hausarbeit (im Umfang von 6.000 bis 8.000 Wörtern ohne Anlagen pro Person, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zum Seminar Advances in Organisation and International Management I (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61619) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion und Hausarbeit zum Seminar Advances in Organisation and International Management I, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	5
Modulname	Human Resource Management (HRM)
Modulverantwortlich	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt in einer Vorlesung, einer begleitenden Übung und einem englischsprachigen Seminar einen Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen. Dazu gehören vor allem die Entwicklung eines Grundverständnisses über Inhalte und Problemdimensionen, theoretische Ansätze, Handlungsfelder sowie aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management, die Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Arbeitsrechts, der Formen und Entwicklungstendenzen der Arbeitsregulation sowie Arbeitstechniken der juristischen Fallbearbeitung (je nach Angebot) und die Kenntnis der aktuellen Forschung und relevanten Problemstellungen zum Human Resource Management sowie zum Strategischen und Internationalen Human Resource Management.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll ein grundlegendes bzw. vertiefendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Resource Management schaffen. Die Studierenden sollen zur Reflektion und kritischen Würdigung theoretisch-konzeptioneller Ansätze aus dem Bereich der Verhaltenswissenschaften und des Human Resource Management sowie des Strategischen und Internationalen Personalmanagements befähigt werden und Handlungsfähigkeit für die praktische Personalarbeit entwickeln. Didaktisch sollen die kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten sowie die Arbeitstechniken zur Anfertigung einer Seminararbeit und der wissenschaftlichen Argumentationsfähigkeiten gefördert werden.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) • Ü: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) • S: HRM-Research (in englischer Sprache) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (Prüfungsnummer: 61704) Anrechenbare Studienleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion und Hausarbeit (im Umfang von 6.000 bis 8.000 Wörtern ohne Anlagen pro Person, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zum Seminar HRM-Research (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61714)

	Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Anrechenbare Studienleistung: <ul style="list-style-type: none">• mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion und Hausarbeit zum Seminar HRM-Research, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	6
Modulname	Organisationales Lernen und Wissensmanagement
Modulverantwortlich	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt in einer Vorlesung, einer begleitenden Übung und einem englischsprachigen Seminar vertiefende Kenntnisse über die Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, des Managements von Wissen und Kompetenzen und der Wissensprozesse in Organisationen, sowie Instrumente und Gestaltungsfelder des Wissensmanagements. Außerdem werden wissensorientierte Führung und Anreizgestaltung, individuelles Wissensmanagement, Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagements und Instrumente und Gestaltungsfelder der Personalentwicklung, des Kompetenzmanagements und des Wissensmanagements thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studierenden zur fundierten Einordnung und Bewertung theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und Wissensmanagements. Es werden Fähigkeiten im Umgang mit intangiblen Ressourcen (Wissen, Kompetenzen etc.) und Managementkompetenz in der globalen Wissensgesellschaft vermittelt. Außerdem soll das Verständnis zu Personalentwicklung (HR development), Kompetenzbewertung und Kompetenzentwicklung (competence management) bzw. Wissensmanagement (knowledge management) vertieft werden. Didaktisch werden die kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten sowie die Arbeitstechniken zur Anfertigung einer Seminararbeit und der wissenschaftlichen Argumentationsfähigkeiten geschärft.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagements (2 LVS) • Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (1 LVS) • S: HR development, competence and knowledge management (in englischer Sprache) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagements und Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Prüfungsnummer: 61713) <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion zum Seminar HR development, competence and knowledge management (in englischer Sprache) sowie ein 5-minütiges Co-Referat (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61715) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagements und Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement , Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion zum Seminar HR development, competence and knowledge management sowie ein Co-Referat, Gewichtung 1
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Vertiefungsmodul

Modulnummer	7
Modulname	Managing Global Networks and Cooperations
Modulverantwortlich	Professur BWL - Organisation und Internationales Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im englischsprachigen Modul Managing Global Networks and Cooperations sollen zentrale Aspekte von Netzwerken und Kooperationen behandelt werden. Weiterhin beschäftigt sich das Modul mit den spezifischen Herausforderungen von internationalen Netzwerken und Kooperationen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen vertiefendes Wissen zum Thema Managing Global Networks and Cooperations aufbauen, aktuelle Konzepte und Probleme einordnen und kritisch analysieren können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Managing Global Networks and Cooperations (2 LVS) • Ü: Managing Global Networks and Cooperations (1 LVS) • S: Advances in Organisation and International Management II (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden in englischer Sprache abgehalten.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Managing Global Networks and Cooperations (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61623) <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallstudienanalysen in der Übung Managing Global Networks and Cooperations als Gruppenarbeit und 20-minütige Diskussion der Analyse in der Gruppe (ca. 5 Minuten je Gruppenmitglied) (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61624) • 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion zum Seminar Advances in Organisation and International Management II (in englischer Sprache) sowie ein 5-minütiges Co-Referat (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61625) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Managing Global Networks and Cooperations, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fallstudienanalysen in der Übung Managing Global Networks and Cooperations als Gruppenarbeit und Diskussion der Analyse in der Gruppe, Gewichtung 1• mündliche Präsentation (Referat) und Diskussion zum Seminar Advances in Organisation and International Management II sowie ein Co-Referat, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	8
Modulname	Innovation und Innovationsmanagement
Modulverantwortlich	Professur BWL - Innovationsforschung und Technologiemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus einem Seminar, in welchem aktuelle Themen im Bereich der Innovationsforschung und des Innovations- und Technologiemanagements diskutiert werden sollen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist im Rahmen von forschendem Lernen die Auseinandersetzung mit empirischen und wissenschaftlichen Quellen sowie Methoden im Bereich der Innovationsforschung zu üben sowie eine eigene kritische Reflexion oder Forschungsideen zu entwickeln. Die Studierenden sollen zur Kritikfähigkeit bezüglich Methoden, Theorien und Rezeptwissen befähigt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Innovationsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Präsentation mit Diskussion zu Innovationsforschung (Prüfungsnummer: 62011) • Hausarbeit (im Umfang von 6.000 bis 8.000 Wörtern ohne Anlagen pro Person, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zu Innovationsforschung (Prüfungsnummer: 62012) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation mit Diskussion zu Innovationsforschung, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Innovationsforschung, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	9
Modulname	Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung
Modulverantwortlich	Professur BWL - Innovationsforschung und Technologiemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem zweisemestrigen Anwendungsprojekt sollen die Studierenden Gelegenheit zur Anwendung und Erfahrung der in den Modulen 1 bis 8 vermittelten Inhalte in einem Projekt aus dem Bereich Training, Forschung oder Beratung erhalten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Soziale und fachliche Kompetenzen in der unternehmensinternen und -übergreifenden Kooperation, im Projektmanagement, in Interventions- und Beratungsprojekten oder Forschungsprojekten werden trainiert. Außerdem werden je nach gewähltem Projektbereich die Präsentationsfähigkeiten und die Analyse- und Beratungskompetenzen sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten geschärft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Projekt und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt (4 LVS) • K: Kolloquium (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • themenbezogene Erarbeitung der Projektaufgabe und Präsentation im Kolloquium, Analyse- und Beratungsleistungen für Projektpartner
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsamer Bericht je Projektgruppe (im Umfang von 6.000 Wörtern pro Person im Projektteam ohne Anlagen, Bearbeitungszeit 24 Wochen; Gruppenstärke: 3 - 6 Teilnehmer) mit 10-minütiger (je Teilnehmer) mündlicher Präsentation des Projektes und Diskussion (Prüfungsnummer: 4011)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	10
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur BWL - Organisation und Internationales Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Student in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus dem Feld des Personal-, Organisations-, Innovations- oder Change Managements sowie zu Entwicklungsproblemen von Organisationen mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Fähigkeit zur Bearbeitung einer komplexen wissenschaftlichen Aufgabenstellung mit angemessener theoretischer Fundierung und unter Nutzung geeigneter Forschungsmethoden sowie Fähigkeit zur Kommunikation der Forschungsergebnisse</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Abschluss der Module 1 - 9
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (im Umfang von 20.000 - 24.000 Wörtern ohne Anlagen, Bearbeitungszeit 20 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. April 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Management & Organisation Studies an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabepunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung),
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden,

sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich.

Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungsmodulen und einem Schwerpunktmodul, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 30 LP

Modul 1: Organisational Behavior,	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
Modul 2: Forschungs-, Innovations- und Beratungsmethoden,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation Studies,	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

2. Vertiefungsmodule: Σ 45 LP

Modul 4: Organisationstheorie,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 5: Human Resource Management (HRM),	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 7: Managing Global Networks and Cooperations,	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement,	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

3. Schwerpunktmodul:

Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung,	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
---	-------------------------------------

4. Modul Master-Arbeit:

Modul 10: Master-Arbeit,	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
--------------------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 20 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2018/2019 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2009, S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 31. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2015, S. 1967, 1968), fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. März 2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2018.

Chemnitz, den 12. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier